

Der Staatsgerichtshof äussert sich nun dahingehend, dass Art. 24 Abs. 1 LV trotz seiner Zugehörigkeit zum III. Hauptstück der Verfassung «durchaus die Struktur eines Freiheits- bzw. Abwehrrechtes gegenüber dem Staat» habe. Die in dieser Bestimmung angesprochene «Gewährleistung eines Existenzminimums bei der Besteuerung» könne nicht als «eigentliche Staatsaufgabe im Sinne einer staatlichen Leistung» verstanden werden. Es gehe hier vielmehr um die «Abwehr ungerechter Besteuerung auf Grund der Nichtberücksichtigung des Existenzminimums». Aus diesem Grund sei Art. 24 Abs. 1 LV bezüglich der «Freilassung eines Existenzminimums» bei der Besteuerung wie ein «klassisches Grundrecht» klagbar und justiziabel. Der Staatsgerichtshof leitet aus diesem Grundrecht ein Recht auf ein steuerfreies Existenzminimum ab. Denn nach Art. 24 Abs. 1 LV könne eine Besteuerung nur dann als gerecht (und damit als rechtmässig) anerkannt werden, wenn sie das Existenzminimum von der Besteuerung ausnehme.²⁵² Zur Bestimmung des Existenzminimums verweist er auf Art. 211 Abs. 1 EO²⁵³.

II. Besteuerungsgrundsätze

1. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof nennt als Besteuerungsgrundsätze, die Allgemeinheit und die Gleichmässigkeit sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die zum grossen Teil aus dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 31 LV abgeleitet werden.²⁵⁴ Eine formale Gleichbehandlung bei der

252 Anders die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts. Danach ist im «Recht auf Hilfe in Notlagen» gemäss Art. 12 altBV kein steuerfreies Existenzminimum garantiert. Vgl. dazu Höhn/Waldburger, S. 125, Rdnr. 105.

253 Siehe dazu die Verordnung über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstehalten; vgl. zu diesem Themenkreis auch den Bericht und Antrag der Regierung vom 21. Mai 1996 an den Landtag zur Beantwortung des Postulates vom 23. Februar 1995 betreffend Steuerbefreiung von Einkommen unter dem Existenzminimum sowie betreffend die Anpassung des Steuergesetzes, Nr. 60/1996.

254 Vgl. StGH 1996/30, Urteil vom 20. Februar 1997, LES 4/1997, S. 207 (210); so auch die Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz, siehe dazu Senn, S. 106. Diese Besteuerungsgrundsätze sind neuerdings in Art. 127 Abs. 2 der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen schweizerischen Bundesverfassung aufgenommen worden.